

Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Strafbarkeit

Ist blosses Kopieren eine
Datenbeschaffung?



Besondere Sicherung

¹ Wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff **besonders gesichertes** Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Besondere Sicherung

- Sicherung ist Pendent zum Gewahrsam
- Gewahrsam ist tatsächliche Sachherrschaft nach den Regeln des sozialen Lebens
- Sachherrschaft ist Herrschaftsmöglichkeit und Herrschaftswillen



Sandra Schweingruber, Staatsanwältin
Kompetenzzentrum Cybercrime

Besondere Sicherung

- Passwortsicherung nach sozialer Konvention Ausdruck von Herrschaftswillen.
- Deshalb: jede Sicherung ausreichend.
- Irrelevant: Täterkönnen, Datenwert.



Sandra Schweingruber, Staatsanwältin
Kompetenzzentrum Cybercrime

Macht sich Betreiber Penetration-Testing-Software strafbar?

- Antwort in Vorlesung: Ja, weil er damit rechnen muss, dass die Software in strafbarer Weise eingesetzt werden KANN.
- Einwand Student: Im Gesetz steht: eingesetzt werden SOLL. Deshalb nur Strafbarkeit, wenn Hinweise, dass illegaler Gebrauch bevorsteht.

VERACODE

SOLUTIONS PRC

[Home](#) / [Resources](#) / [AppSec Knowledge Base](#) / [Software Security Testing Tools](#) / [Vulnerability Assessment and Penetration](#)

Vulnerability Assessment and Penetration Testing

What Is Vulnerability Assessment and Penetration Testing?

[Vulnerability Assessment](#) and Penetration Testing (VAPT) are two types of vulnerability testing. The tests have different strengths and are often combined to achieve a more complete vulnerability analysis. In short, Penetration Testing and Vulnerability Assessments perform two different tasks, usually with different results, within the same area of focus.

Vulnerability assessment tools discover which vulnerabilities are present, but they do not differentiate between flaws that can be exploited to cause damage and those that cannot. Vulnerability scanners alert companies to the preexisting flaws in their code and where they are located. [Penetration tests](#) attempt to exploit the vulnerabilities in a system to determine whether unauthorized access or other malicious activity is possible and identify which flaws pose a threat to the application. Penetration tests find exploitable flaws and measure the severity of each. A penetration test is meant to show how damaging a flaw could be in a real attack rather than find every flaw in a system. Together, penetration testing and vulnerability assessment tools provide a detailed picture of the flaws that exist in an application and the risks associated with those flaws.

Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

Risiko

- Quizsendung «Risiko» im Schweizer Fernsehen
- Testkandidat fand heraus, dass in der Generalprobe jeweils dieselben Fragen gestellt wurden wie in der späteren Sendung.
- Schleuste zwei Komplizen in die Generalprobe ein, die ihm die Antworten für die abendliche Sendung besorgten.
- Er gewann Fr. 9705.–.



BGE 126 IV 165

Risiko

- Beim zweiten Versuch mit vertauschten Rollen flog der Schwindel auf.
- Die Frage nach dem Schweizer des Jahres beantwortete er mit «Fussballspieler Moldovan»
- Dies wäre die Antwort auf die nächste Frage gewesen.



Schwarzfahren

- Zug von Chur nach Basel
- Sie steigen in Zürich zu, ohne gültige Fahrkarte
- Der Zugführer kommt und sagt laut: «Billette ab Zürich, bitte!»
- Sie rühren sich nicht
- Der Zugführer geht ohne Kontrolle weiter



BGE 117 IV 449

Dieter Behring

- Behring rühmte sich, den «genetischen Code» des Börsenhandels geknackt zu haben.
- Mit Hilfe eines selbstgeschriebenen Computerprogramms versprach er Rekordrenditen bei rekordtiefem Risiko.
- Rund 2000 Anleger investierten rund eine Milliarde Franken in sein System.



Dieter Behring

- Das Geld wurde jedoch gar nie an der Börse angelegt. Ein Grossteil ging an Vermittler (als Provision).
- Behring selbst zweigte ebenfalls Gelder in Höhe von rund CHF 150 Millionen ab.
- Mit neuen Kundengeldern wurden alte Schulden beglichen (Schneeballsystem).



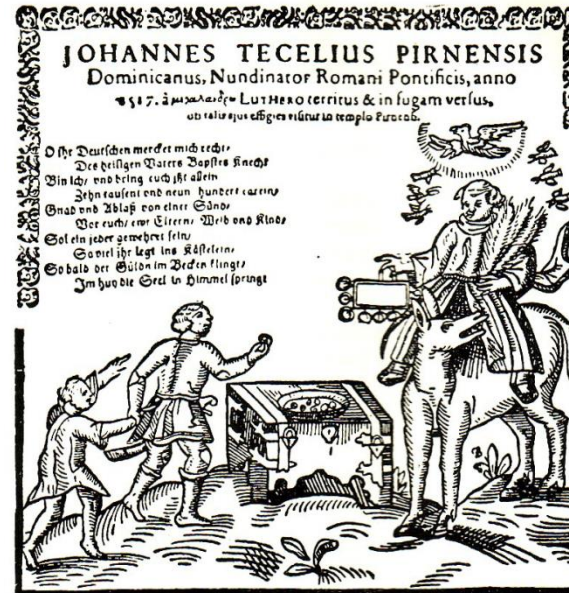
Dieter Behring

- 2004 kollabierte das Anlagekonzept von Behring.
- Zurück blieb ein Schaden von CHF 800 Millionen.
- Verurteilung zu 5 ½ Jahren Haft wegen gewerbsmässigen Betrugs durch Urteil des Bundesstrafgerichts.



Ablasshandel

«Sobald das Geld im Kasten klingt,
die Seele in den Himmel springt»



Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

(Art. 137-151, 156, 158, 160, 172^{ter})

Betrug

Art. 146 StGB

Art. 146 – Betrug

Escroquerie

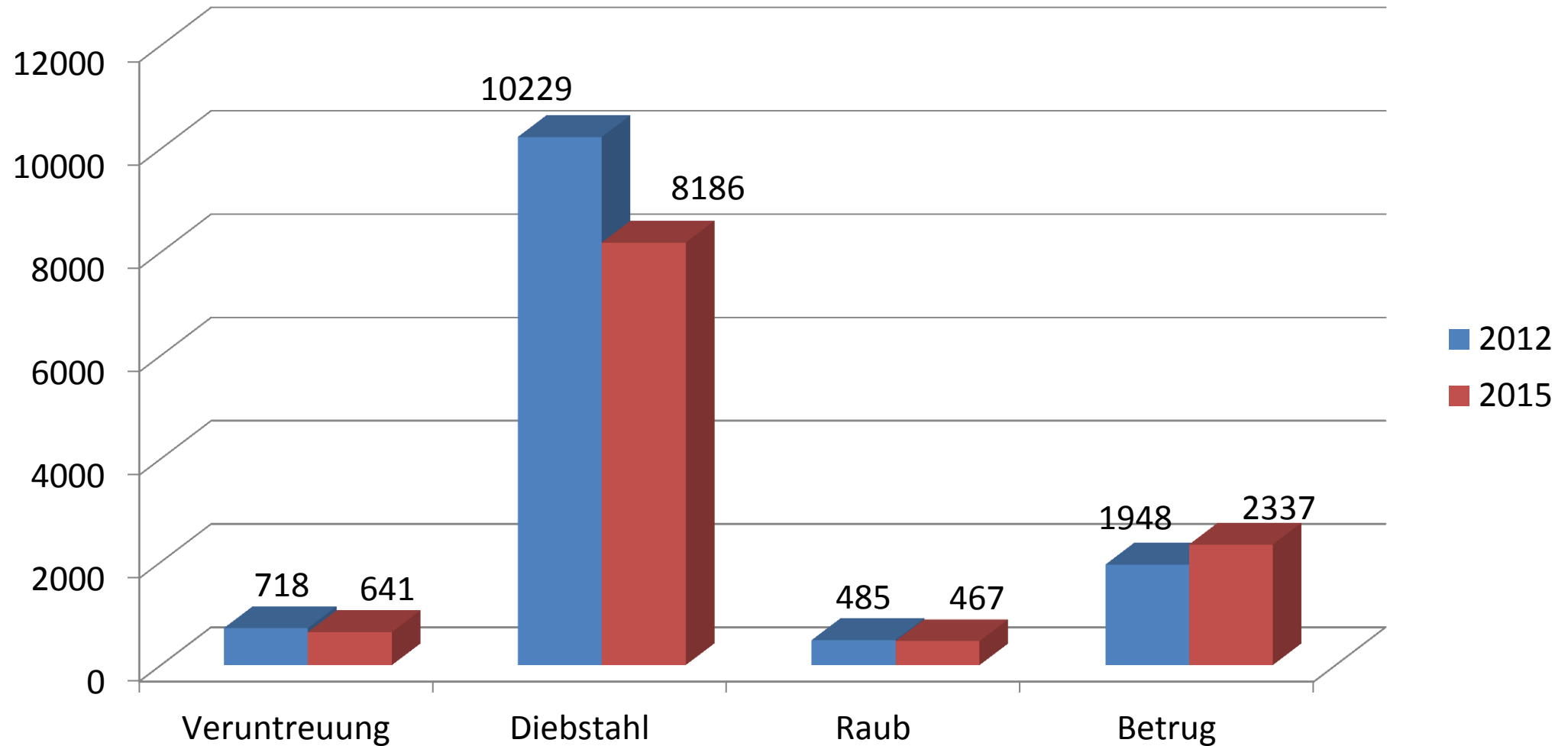
Truffa

Engion

Fraud

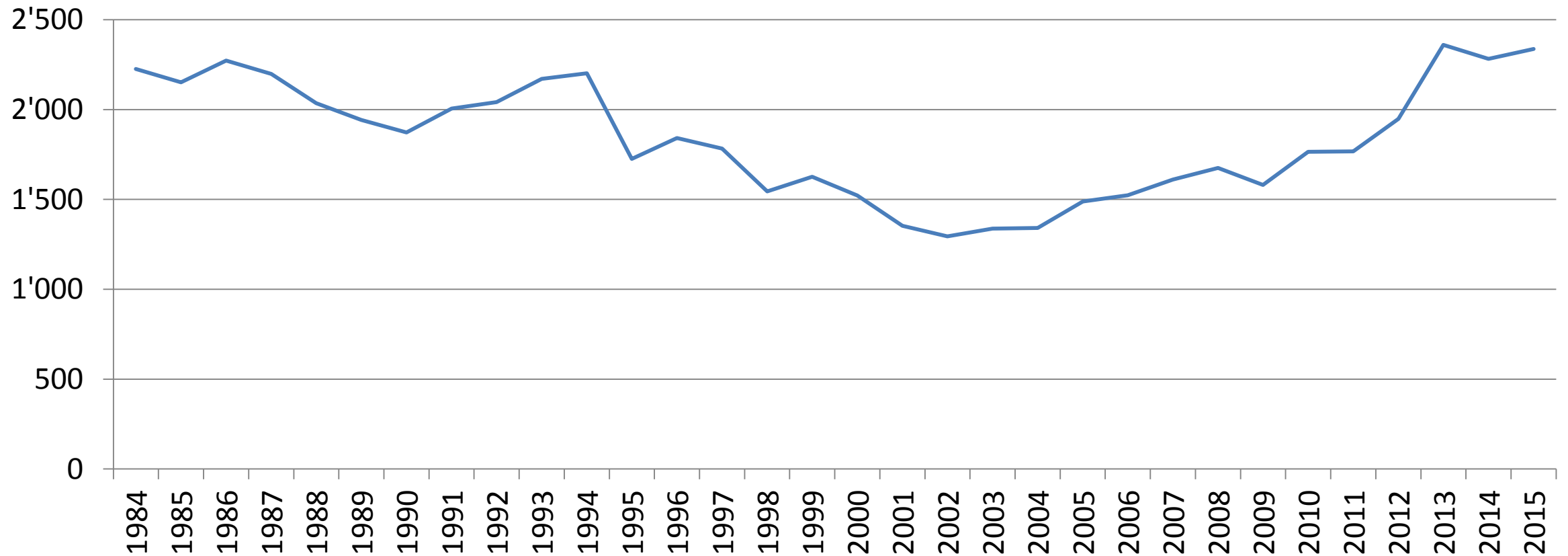


Urteilsstatistik 2012/2015



Art. 146 – Betrug

Verurteilungen



Art. 146 – Betrug

- Langzeitschnitt rund 1900 Urteile pro Jahr oder 30 Urteile pro 100.000 Einwohner
- Allzeithoch 1960:
2591 Urteile
- Allzeittief 2002:
1294 Urteile
- Seither wieder steigend



Bundesamt für Statistik, Neuchâtel

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte



Vermögensdelikte i.e.S.



Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

- Unrechtmässige Aneignung
- Diebstahl
- Sachveruntreuung
- Raub
- Sachentziehung
- Sachbeschädigung
- Etc.

Vermögensdelikte i.e.S.

- Betrug
- Erpressung
- Wucher
- Vermögensveruntreuung
- Ungetreue Geschäftsbesorgung
- Etc.

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

- Unrechtmäßige Verfügung

Absoluter Schutz der aus dem Eigentum fließenden Verfügungsbefugnisse

- Sachbeschädigung
- Etc.

Vermögensdelikte i.e.S.

- Betrug

- Furt

Eingeschränkter Schutz des Vermögens gegen Schädigungen durch Täuschung, Zwang, Ausnutzung Notlage oder Vertrauensstellung

-
- Etc.

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

«Weggabe»

Zwang

Zwang

Täuschung

Phänomenologie des Betruges

„Der Betrüger ist ein Schleicher.
Aalglatt und geschmeidig, lässt er
sich nicht fassen, und es gelingt ihm
nur zu oft, der Justiz zu
entschlüpfen.“



Carl Stooss (1849-1934)

Phänomenologie des Betruges

- Diebstahl plump, Betrug raffiniert
- Betrug bleibt oft unbemerkt
- Interaktionsdelikt



Phänomenologie des Betruges

- Getäuschte Opfer eigener Gier
- Selbstschädigungsdelikt



Art. 146 - Betrug

1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

3 Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Art. 146 - Betrug

1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

3 Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Grundtatbestand

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

Antragsprivileg - Familiengenossen

Betrug

Tatbestandsmerkmale in der Übersicht

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 146 - Betrug

Arglistige Täuschung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig **irreführt** oder ihn in einem **Irrtum** arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Arglistige Täuschung



Irrtum

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem **Verhalten bestimmt**, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Arglistige Täuschung



Irrtum



Vermögensverfügung

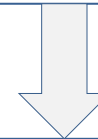
Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Arglistige Täuschung



Irrtum



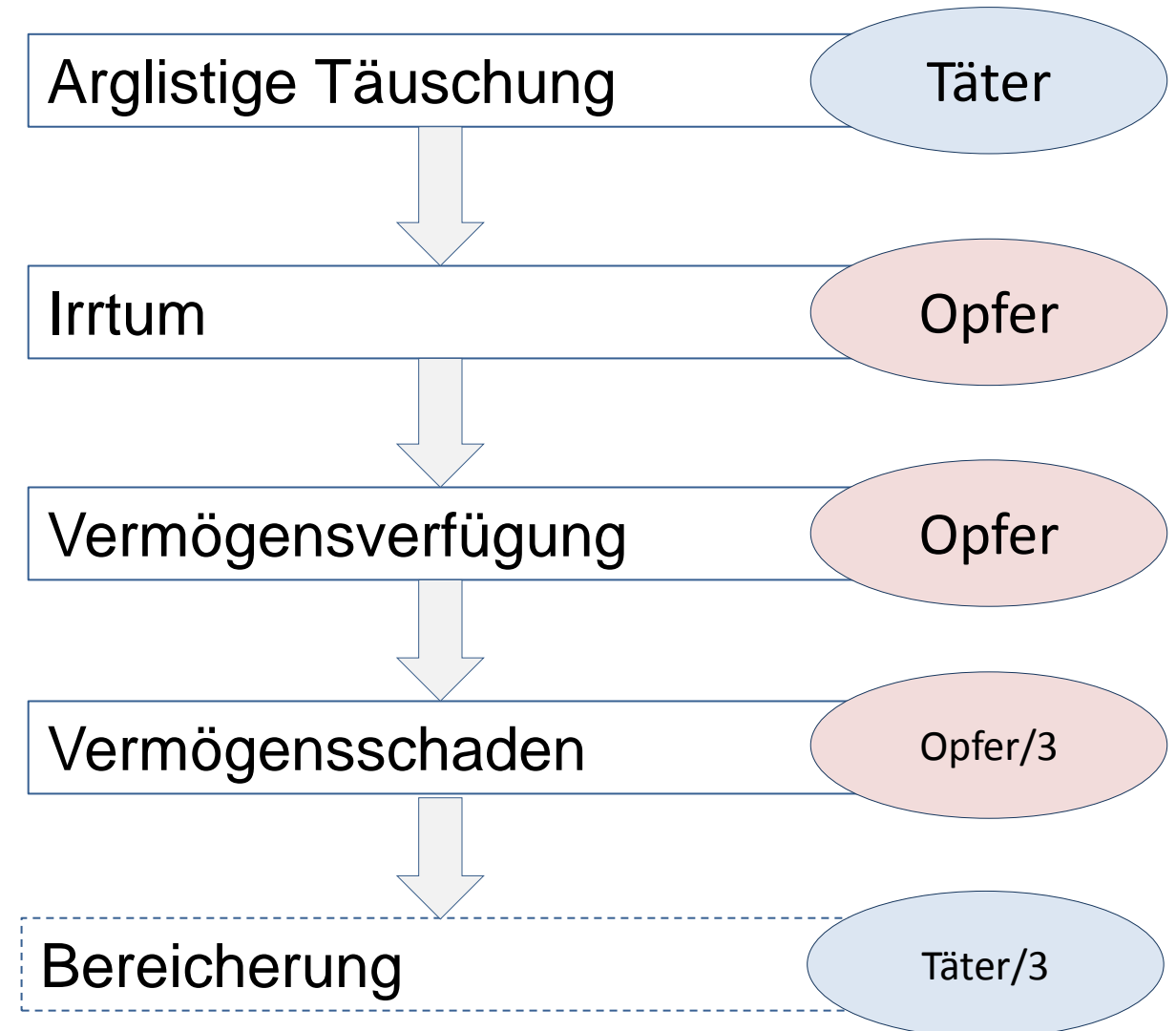
Vermögensverfügung



Vermögensschaden

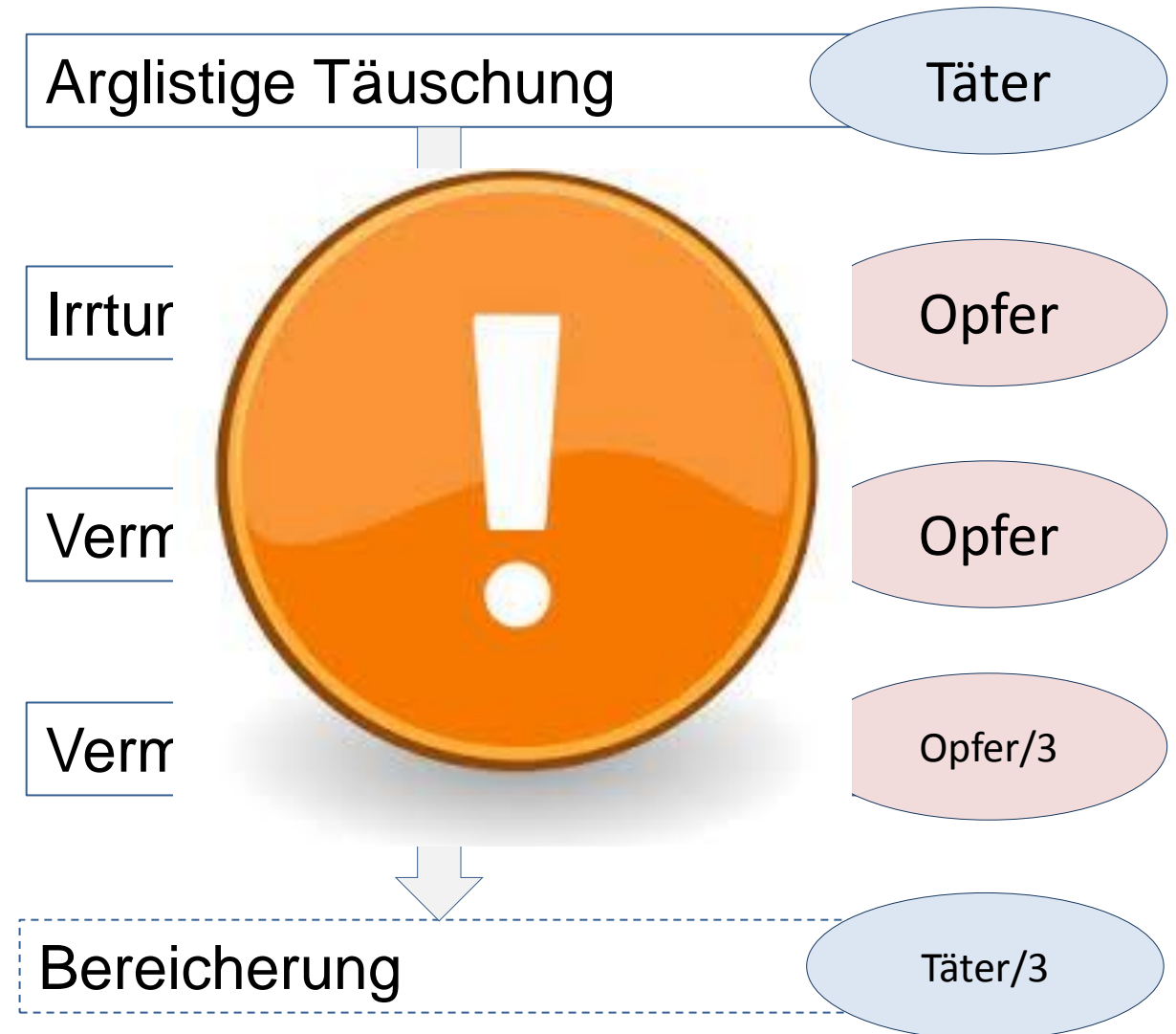
Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Betrug

Tatbestandsmerkmale im Detail

Art. 146 - Betrug

Arglistige Täuschung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Täuschung

«Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen.

Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, d.h. über objektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände.»



BGE 135 IV 76 E. 5.1

Täuschung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig **irreführt** oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1. Irreführen:

Täuschung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch **Vorspiegelung** oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1. Irreführen:

- Vorspiegeln von Tatsachen

Täuschung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder **Unterdrückung** von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1. Irreführen:

- Vorspiegeln von Tatsachen
- Unterdrücken von Tatsachen

Täuschung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig **bestärkt** und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1. Irreführen:

- Vorspiegeln von Tatsachen
- Unterdrücken von Tatsachen

2. Bestärken in Irrtum

Täuschung

1. Irreführen:

- Vorspiegeln von Tatsachen
- Unterdrücken von Tatsachen

2. Bestärken in Irrtum



Gepanschter Walliser Wein: Winzerbranche gerät in Verdacht

Donnerstag, 6. März 2014, 16:24 Uhr

 7  1   15

 9 Kommentare

Das hat die Weinwelt zum Beben gebracht: Ein Walliser Winzer steht unter Verdacht, hunderttausende Flaschen gepanscht zu haben. Die Staatsanwaltschaft ermittelt, die Walliser Weinbauern distanzieren sich von ihrem Kollegen. Dennoch: gepanschte Weine sind nicht auszuschliessen.



Täuschung

1. Irreführen:

- Vorspiegeln von Tatsachen
- Unterdrücken von Tatsachen

2. Bestärken in Irrtum



Täuschung

1. Irreführen:

- Vorspiegeln von Tatsachen
- Unterdrücken von Tatsachen

2. Bestärken in Irrtum



Täuschung

1. Irreführen:

- Vorspiegeln von Tatsachen
- Unterdrücken von Tatsachen

2. Bestärken in Irrtum



Täuschung

1. Irreführen:

- Vorspiegeln von Tatsachen
- Unterdrücken von Tatsachen

2. Bestärken in Irrtum



Art. 146 - Betrug

Arglistige Täuschung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 146 - Betrug

Arglistige Täuschung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen **arglistig** irreführt oder ihn in einem Irrtum **arglistig** bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Arglist

«Betrügerisches Verhalten ist strafrechtlich erst relevant, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht...»



BGE 135 IV 76

Arglist

«Dem Merkmal der Arglist kommt die Funktion zu, legitimes Gewinnstreben durch Ausnutzung von Informationsvorsprüngen von der strafrechtlich relevanten Täuschung abzugrenzen und den Betrugstatbestand insoweit einzuschränken»



BGE 135 IV 76

Arglist

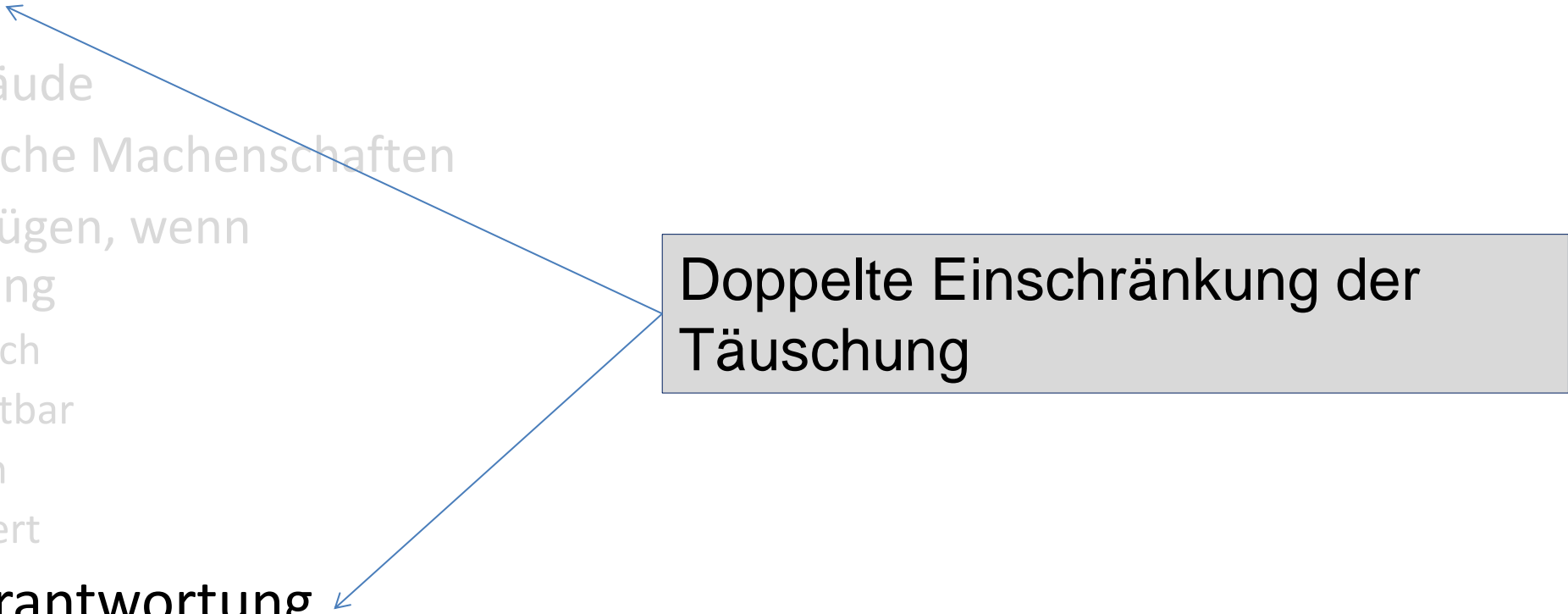
Qualifizierte Täuschung:

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Betrügerische Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn
Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Unüblich
 - Verhindert

2. Opfermitverantwortung

Doppelte Einschränkung der
Täuschung



Arglist

Qualifizierte Täuschung:

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Betrügerische Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn
Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Unüblich
 - Verhindert

2. Opfermitverantwortung



BGE 128 IV 18 E. 3a

Lügenre Gebäude

- Zeitungsinserat: «Schweizer Kapitalanlage, garantierte jährliche Rendite von 18% und 100% Sicherheiten».
- Die Anleger wurden gemäss Prospekt an umsatzstarker Investitionsfirma beteiligt, die Erschliessung eines grossen Überbauungsprojekts in Marbella finanzieren sollte.
- 18 Anleger verloren insgesamt 0,5 Mio. DM.



BGer 6S.116/2004 vom 7. Juli 2004
«Marbella Überbauung»

Arglist

Qualifizierte Täuschung:

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Betrügerische Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn
Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Unüblich
 - Verhindert

2. Opfermitverantwortung

- Inszenierungen
- Verwendung gefälschter, unwahrer Urkunden
- «intensive planmässige und systematische Vorkehren»

Betrügerische Machenschaften

- Täter meldete zerstörte Windschutzscheibe nacheinander zwei verschiedenen Versicherungen als Schadenfall an. Die erste ersetzte den Schaden.
- Die zweite vergewisserte sich vor dem Ersatz des Schadens zunächst noch bei der früheren Versicherung des Täters, womit der Schwindel aufflog.



BGE 128 IV 18 (Stratagème)

Arglist

Qualifizierte Täuschung:

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Betrügerische Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Verhindert
 - Unüblich

2. Opfermitverantwortung

BGE 135 IV 76:

«Arglist wird aber auch schon bei einfachen falschen Angaben bejaht, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde»

Arglist

Qualifizierte Täuschung:

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Betrügerische Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn
Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Unüblich
 - Verhindert

2. Opfermitverantwortung

Überprüfung unmöglich

- Täter bestellte über Aktiengesellschaft Futtermittel und Öko-Diesel
- Nach Lieferung Weiterverkauf, ohne Lieferanten zu bezahlen.



6S.540/1999, 26. April 2000
«Futtermittel/Öko-Diesel»

Arglist

Qualifizierte Täuschung:

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Betrügerische Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn
Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Unüblich
 - Verhindert

2. Opfermitverantwortung

Überprüfung unzumutbar

- T., Bürger von Ex-Jugoslawien, hatte von Landsleuten über Fr. 190'000 erhältlich gemacht
- Er spiegelte vor, gegen Vorauszahlung Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen zu verschaffen
- Dabei wies er Visitenkarten mit dem Aufdruck „Fremdenpolizei“ o. „Generalvertreter für Jugoslawien“ vor.



BGE 120 IV 186

Arglist

Qualifizierte Täuschung:

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Betrügerische Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn
Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Unüblich
 - Verhindert

2. Opfermitverantwortung

Überprüfung unüblich

- Der Täter erläuterte einem früheren Studienkollegen eine geplante geschäftliche Expansion und stellte ihm eine Anstellung als Informatiker in Aussicht.
- Kurz darauf bat er ihn um ein Darlehen für Erwerb einer Geschäftsliegenschaft.
- Von geliehenen Fr. 75.000.– gab der Täter nur einen Drittel zurück.



Entscheid 6S.431/2002
«Kredit unter Studienkollegen»

Arglist

Qualifizierte Täuschung:

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Betrügerische Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn
Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Unüblich
 - Verhindert

2. Opfermitverantwortung

Überprüfung verhindert

- Wilhelm Casutt in Laax wollte sein siebenjähriges Pferd tauschen, weil es sich für schwere Arbeiten nicht eignete.
- Auf sein Inserat hin meldete sich Pferdehändler Fritz Metzler in Goldach: «Besitze eine Rotgriss-Stute, seltene Zügerin, grosser Schritt und absolut gesund und vertraut»



BGE 72 IV 156 – «alter Klepper»

Überprüfung verhindert

- Metzler besichtigte Casutts Pferd in Illanz
- Casutt brauche nicht nach Goldach zu kommen.
- Nach dem Tausch stellte sich heraus, dass die Stute 17 Jahre alt war und *«links an chronischer deformierender Carpitis mit mittelgradiger Lahmheit vorne links, an Dummkoller und an chronischem Katarrh mit Abmagerung litt»*.



BGE 72 IV 156 – «alter Klepper»

Arglist

Qualifizierte Täuschung:

1. «Arge List»

- Lügengebäude
- Betrügerische Machenschaften
- Einfache Lügen, wenn
Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Unüblich
 - Verhindert

2. Opfermitverantwortung

Opfermitverantwortung

«...dass den Strafrichter nicht anrufen soll, wer allzu leichtgläubig auf ein Lüge hereinfällt, wo er sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit durch Überprüfung der falschen Angaben selbst hätte schützen können»



BGE 135 IV 76

Opfermitverantwortung

- Wäre Irrtum vermeidbar gewesen?
- Elementarste Vorsicht
- Individueller Massstab
(«Lage und Schutzbedürftigkeit des Opfers»)



BGE 135 IV 76

Opfermitverantwortung

Wäre der Irrtum vermeidbar
gewesen?

TED Ideas worth spreading

WATCH DISCOVER ATTEND PARTICIPATE ABC

James Veitch:
Das passiert, wenn man auf Spam-Mails antwortet

TEDGlobal-Geneva · 9:48 · Filmed Dec 2015

40 subtitle languages

View interactive transcript

Play

Share this idea


Facebook LinkedIn Twitter Link Email Embed **8,834,184** Total views

TED Talks are free thanks to support from **ROLEX**

TED Talks are free thanks to our partners & advertisers

Verdächtige E-Mails: unzustellbare Versicherungsanleihen, diamantverzierte Tresorfächer, gute Freunde in einem fremden Land in Schwierigkeiten. Sie tauchen in Ihren Posteingängen auf, und normalerweise löscht man sie gleich. Aber was passiert, wenn man darauf antwortet? Sehen Sie sich an, wie Schriftsteller und Komiker James Veitch von einem urkomischen, wochenlangen Austausch mit einem Betrüger erzählt, der ihm ein Schnäppchen feilbot.

https://www.ted.com/talks/james_veitch_this_is_what_happens_when_you_reply_to_spam_email?language=de#



Opfermitverantwortung

- 23. März 1998 bei Kanalarbeiter X. wird durchschussartige Verletzung am linken Oberschenkel diagnostiziert
- Gegenüber Ärzten, Polizei und SUVA erklärt X., dass bei Unterhaltsarbeiten auf der Autobahn N1 aus einem vorbeifahrenden Auto auf ihn geschossen worden sei
- SUVA leistete ohne weitere Abklärungen Fr. 25 000.–
- Gutachten: Schussabgabe aus max. 2 cm Distanz

SUVA



Urteil 6S.525/2001

Opfermitverantwortung

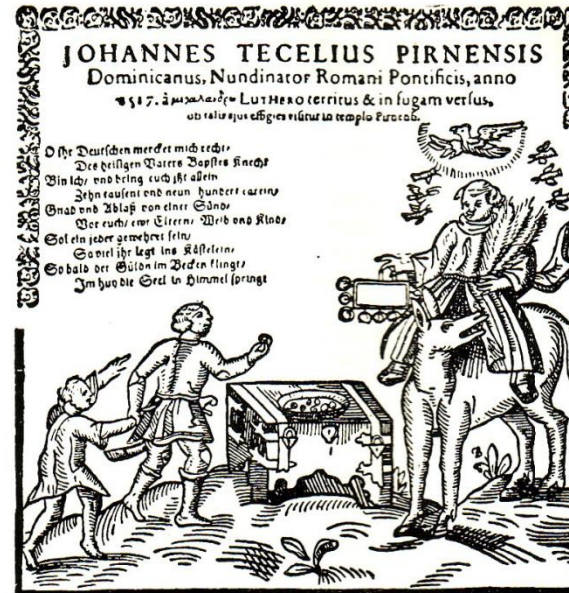
- Bundesgericht verneint
Opfermitverantwortung SRF:
- Mit nicht fernsehgewandten Kandidaten habe eine «Atmosphäre des Vertrauens» geschaffen werden müssen.
 - Kandidaten hätten sich unterschriftlich zu «Fairplay» verpflichtet.



BGE 126 IV 165

Ablasshandel

«Sobald das Geld im Kasten klingt,
die Seele in den Himmel springt»

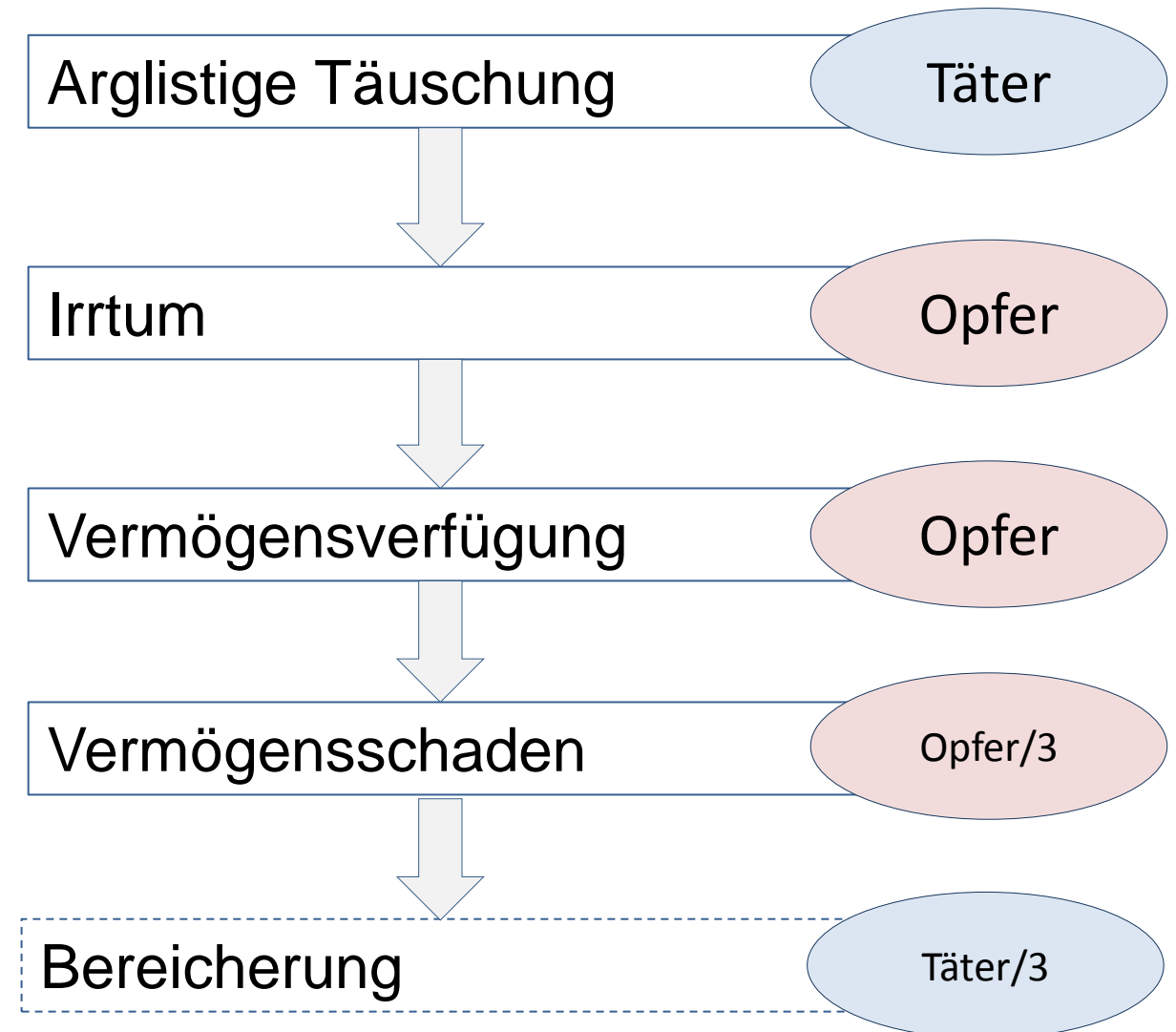


Betrug

Zwischenfazit zur arglistigen Täuschung

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Täuschung

1. Irreführen:
 - Vorspiegeln von Tatsachen
 - Unterdrücken von Tatsachen
2. Bestärken in Irrtum



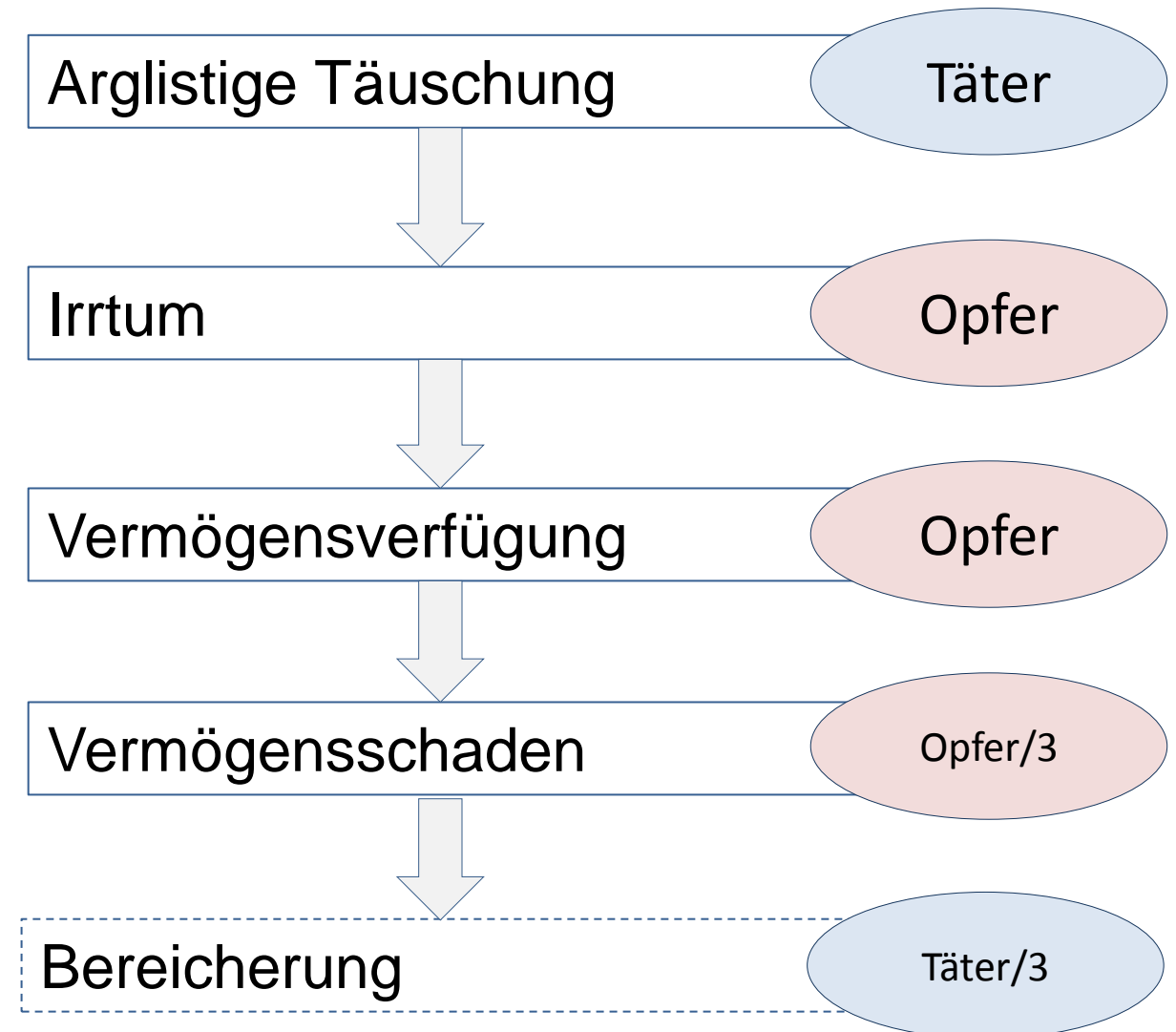
Arglist

1. «Arge List»
 - Lügengebäude
 - Betrügerische Machenschaften
 - Einfache Lügen, wenn Überprüfung
 - Unmöglich
 - Unzumutbar
 - Unüblich
 - Verhindert
2. Opfermitverantwortung



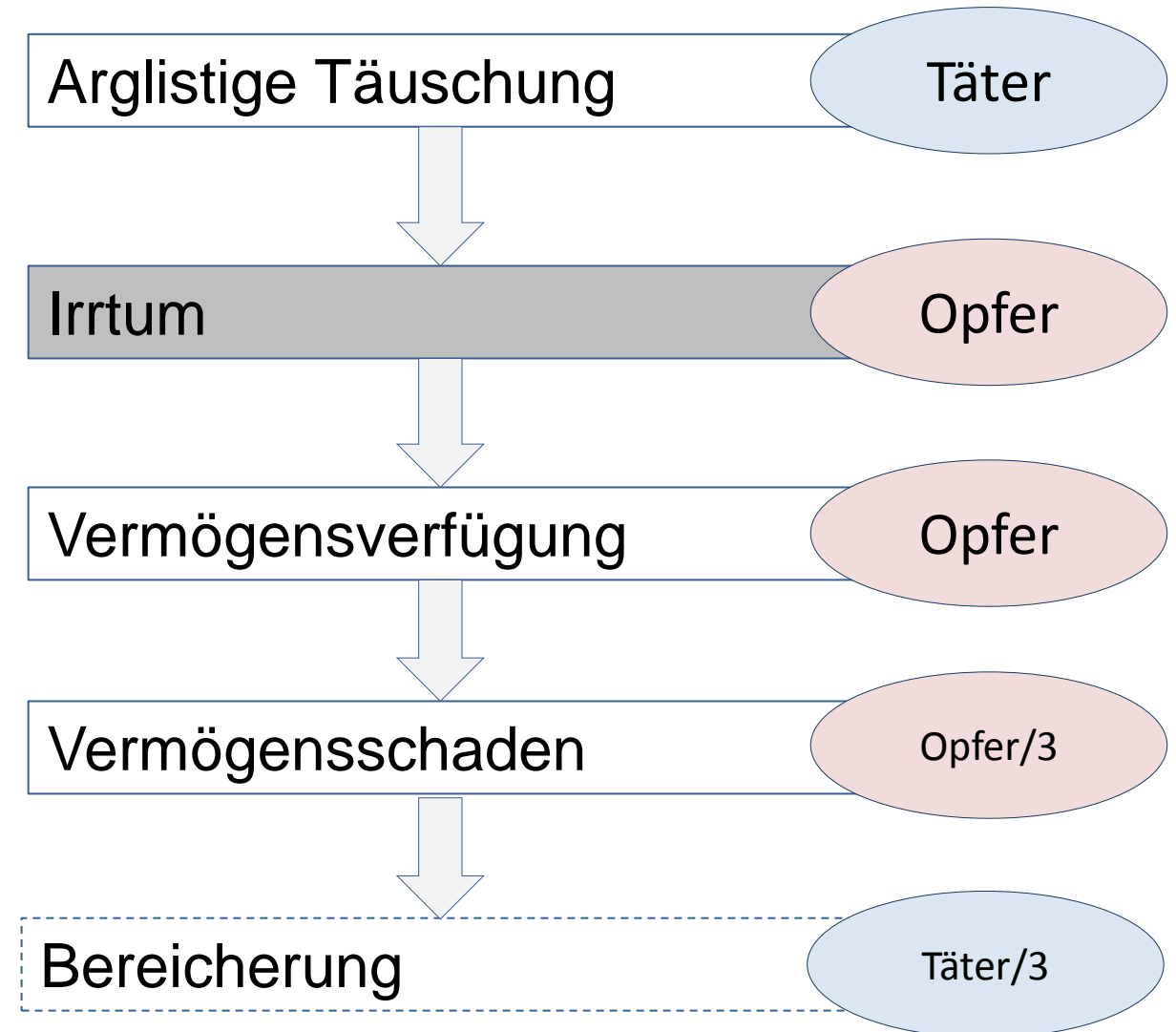
Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Betrug

Irrtum

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig **irreführt** oder ihn in einem **Irrtum** arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Arglistige Täuschung

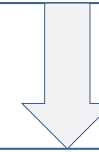


Irrtum

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig **irreführt** oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Arglistige Täuschung



Motivationszusammenhang

Irrtum (=Täuschungserfolg)

Irrtum

- Von der Wirklichkeit
abweichende Vorstellung:
- Fehlvorstellung oder fehlende
Vorstellung

Irrtum

– Motivationszusammenhang



Irrtum

– Motivationszusammenhang

suva



Urteil 6S.525/2001

Betrug

Vermögensverfügung

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 146 - Betrug

Arglistige Täuschung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig **irreführt** oder ihn in einem **Irrtum** arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Arglistige Täuschung



Irrtum

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem **Verhalten bestimmt**, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Arglistige Täuschung



Irrtum



Vermögensverfügung

Vermögensverfügung

- Interaktionsdelikt
- Selbstschädigungsdelikt
- Freiwillige Verfügung,
sonst: Diebstahl

Vermögensverfügung

Beispiele:

- Lieferung von Futtermittel
- Auszahlung von Preisgeld («Risiko»)
- Zahnärztliche Leistung
- Zeichnen einer Beteiligung
- Unterlassene Geltendmachung Forderung



Vermögensverfügung

Animierdame in Zug hatte die Aufgabe, «Kunden durch Streicheleinheiten geistiger und sexueller Natur zum Konsum von überteuertem Billigchampagner zu bewegen».



Bundesgerichtsurteil 6S.123/2005

Vermögensverfügung

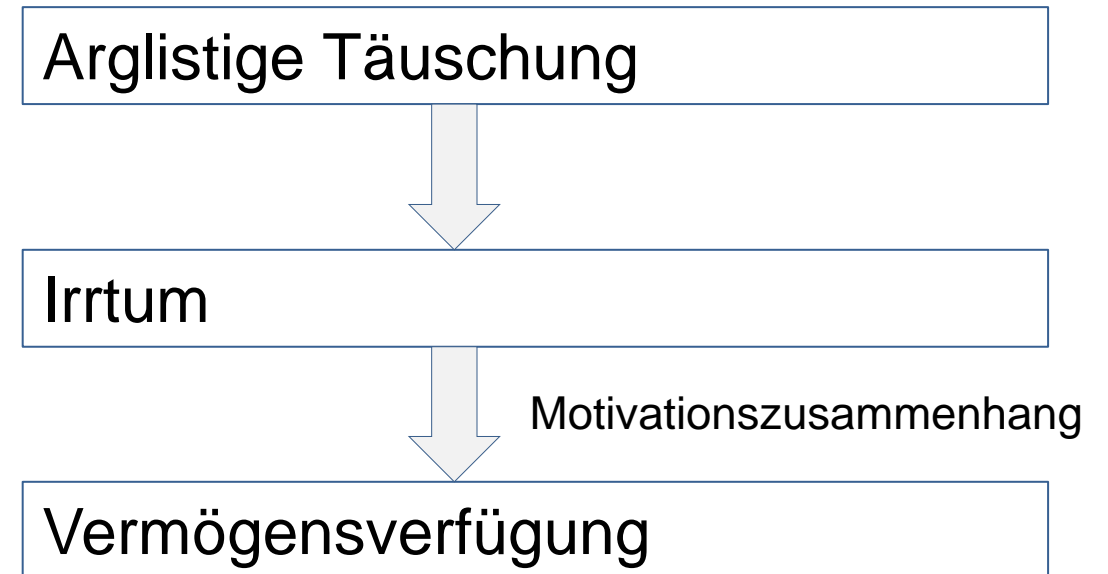
- Freier verliebte sich
- Animierdame knöpfte ihm Fr. 20.000.– für den Unterbruch einer angeblich aus gemeinsamem Geschlechtsverkehr entstandenen Schwangerschaft ab.



Bundesgerichtsurteil 6S.123/2005

Motivationszusammenhang

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



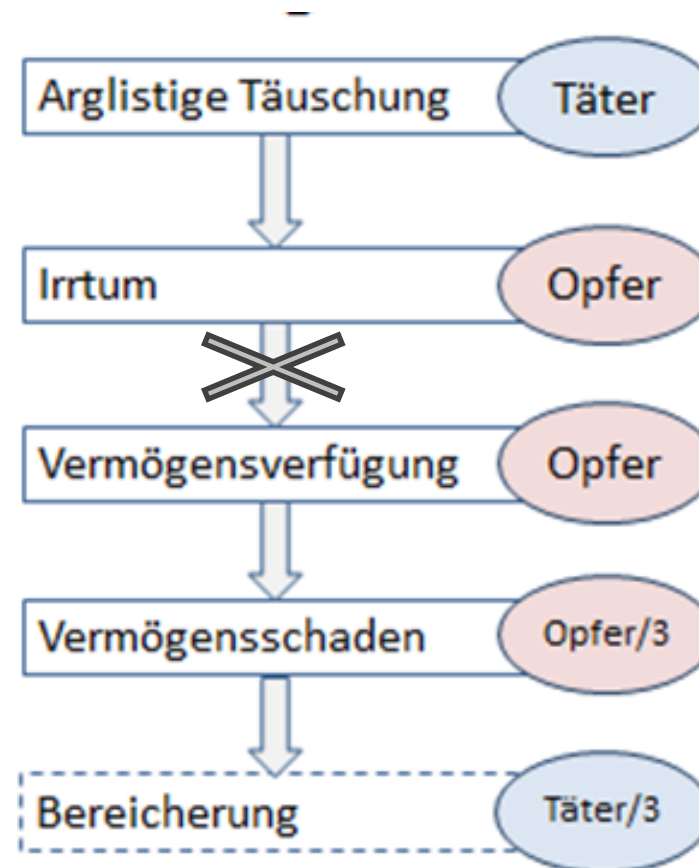
Vermögensverfügung

- Zug von Chur nach Basel
- Sie steigen in Zürich zu, ohne gültige Fahrkarte
- Der Zugführer kommt und sagt laut: «Billette ab Zürich, bitte!»
- Sie rühren sich nicht
- Der Zugführer geht ohne Kontrolle weiter



Erschleichen einer Leistung (Art. 150)

Wer, ohne zu zahlen, eine Leistung erschleicht, von der er weiss, dass sie nur gegen Entgelt erbracht wird, namentlich indem er ein öffentliches Verkehrsmittel benützt... wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Betrug

Vermögensschaden

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 146 - Betrug

Arglistige Täuschung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig **irreführt** oder ihn in einem **Irrtum** arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Arglistige Täuschung



Irrtum

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem **Verhalten bestimmt**, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Arglistige Täuschung



Irrtum



Vermögensverfügung

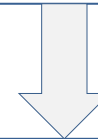
Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

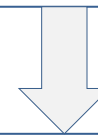
Arglistige Täuschung



Irrtum



Vermögensverfügung



Vermögensschaden

Vermögensschaden

Vermögensschaden:

- Gesamtheit der geldwerten Güter (wirtschaftlicher Vermögensbegriff)
- Summe der rechtlich geschützten wirtschaftlichen Güter (wirtschaftlich-juristischer Vermögensbegriff)

Vermögensschaden

(Vermögens)Schaden:

Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn das Vermögen, über das verfügt wurde, in seinem Gesamtwert vermindert ist.



Saldobetrachtung

Vermögensschaden

Schaden ist Deliktserfolg

Vermögensschaden

Für Qualitätswein bezahlt,
gepanschten Wein erhalten.



Gepanschter Walliser Wein: Winzerbranche gerät in Verdacht

Donnerstag, 6. März 2014, 16:24 Uhr

 7  1   15

 9 Kommentare

Das hat die Weinwelt zum Beben gebracht: Ein Walliser Winzer steht unter Verdacht, hunderttausende Flaschen gepanscht zu haben. Die Staatsanwaltschaft ermittelt, die Walliser Weinbauern distanzieren sich von ihrem Kollegen. Dennoch: gepanschte Weine sind nicht auszuschliessen.



Vermögensschaden

Ist Verkauf gestreckten Kokains ein
Betrug?



BGE 117 IV 147

Vermögensschaden

- Worin liegt der Schaden der SBB, wenn sie einen Schwarzfahrer befördert?



Betrug

Subjektiver Tatbestand

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

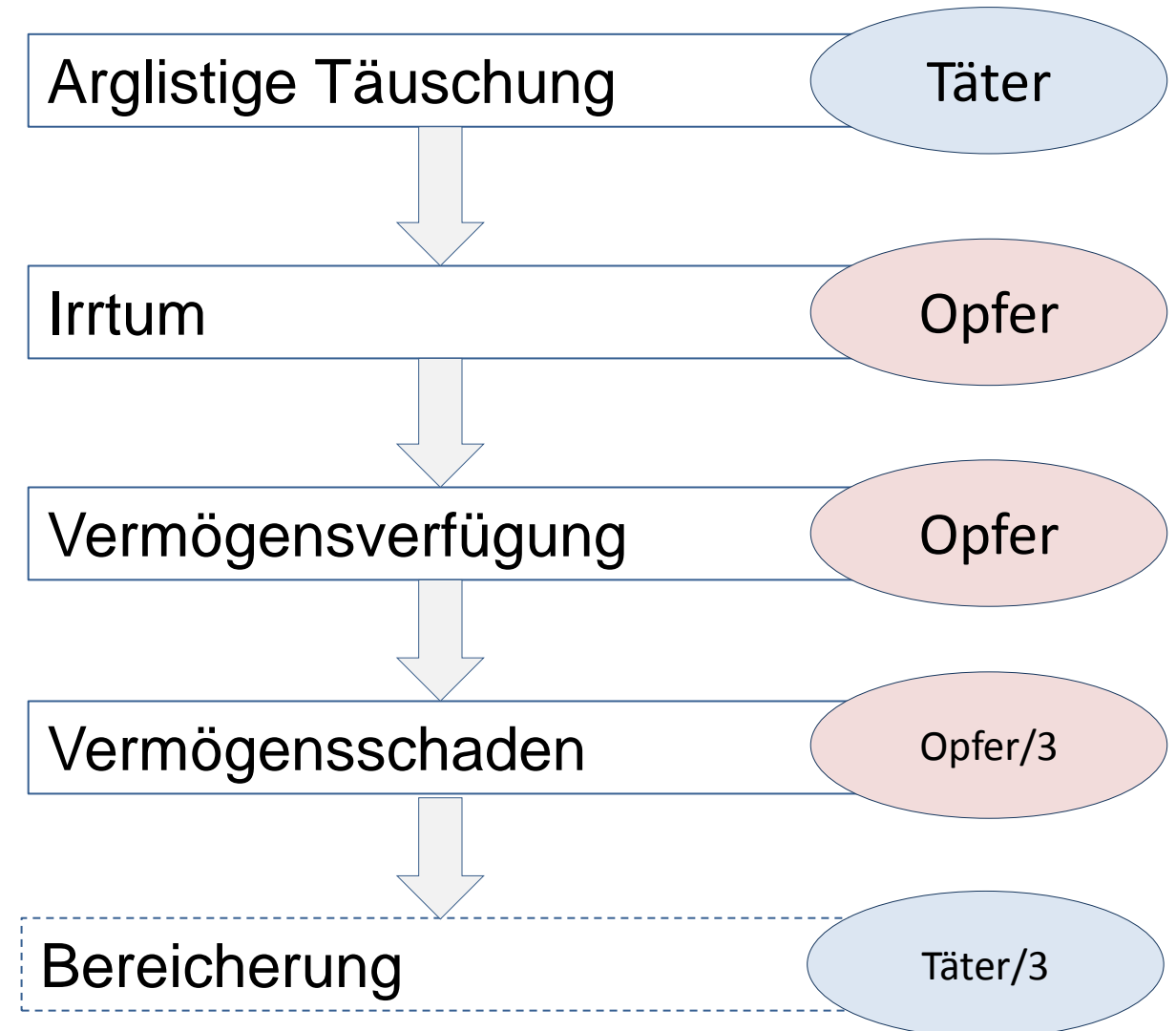
Vorsatz:

- Irreführung
- Irrtum
- Vermögensdisposition

Bereicherungsabsicht

Art. 146 - Betrug

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen